

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Finanzen - Abteilung Allgemeine Förderung**

F3-A-104/012-2007

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

Bearbeiter
Mag. Windholz
Mag. Kastl

(0 27 42) 9005

Durchwahl
13280
13722

Datum

4. Dezember 2007

Betrifft

Änderung des NÖ Antidiskriminierungsgesetzes; Motivenbericht

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 04.12.2007
Ltg.-**1031/A-16-2007**
R- u. V-Ausschuss

Allgemeiner Teil:

1. Ausgangssituation

Zur Umsetzung von EU- Richtlinien über Gleichbehandlung und Antidiskriminierung wurde vom NÖ Landtag das NÖ Antidiskriminierungsgesetz (NÖ ADG), LGBl. 9290-0 erlassen.

Mit der Richtlinie 2004/113/EG des Rates vom 13. Dezember 2004 wurden weitere Vorgaben seitens der EU zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen zur nationalen Umsetzung aufgetragen.

Mit der vorliegenden 1. Novelle des NÖ ADG soll die genannte Richtlinie, sofern der Bereich der Gesetzgebungskompetenz des Landes NÖ betroffen ist, in nationales Recht innerhalb der vorgegebenen Frist umgesetzt werden.

Da die Rechtslage aufgrund der zahlreichen umgesetzten EU-Richtlinien, die von unterschiedlichen Vorgaben ausgehen, zersplittert ist, wird neben dieser Novelle eine grundlegende Überarbeitung des NÖ ADG angedacht.

2. Kompetenzgrundlage

Die Kompetenz des Landes zur Regelung des Gegenstandes des Entwurfs gründet sich auf Artikel 15 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG).

3. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Der Entwurf sieht ausschließlich Maßnahmen vor, zu denen das Land aufgrund zwingender Vorschriften des Gemeinschaftsrechts verpflichtet ist.

4. Finanzielle Auswirkung

Keine.

BESONDERER TEIL:

Zu Z. 1

Die Richtlinie 2004/113/EG des Rates vom 13. Dezember 2004 erweitert gemäß Artikel 3 den Geltungsbereich im Vergleich zu den bisherigen EU-Richtlinien auf den Zugang zu und die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen. Es ist daher im NÖ ADG diesbezüglich in § 7 Abs. 1, der den bisherigen Geltungsbereich geregelt hat, eine weitere Ziffer anzufügen. Gleichzeitig werden die Ausnahmen des Geltungsbereiches laut Artikel 3 der Richtlinie hier geregelt.

Zu Z. 2

In Artikel 4 Abs. 5 der Richtlinie werden unterschiedliche Behandlungen ausnahmsweise unter bestimmten Voraussetzung zugelassen. Im NÖ ADG werden derartige Ausnahmen in § 9 geregelt. Zur Umsetzung wird die bisher geregelte Ausnahme des § 9 Abs. 1 NÖ ADG, deren Voraussetzungen in den Z. 1 und 2 aufgezählt waren, in der Z. 1 zusammengefasst und in der Z. 2 die Vorgaben des Artikel 4 Abs. 5 der umzusetzenden Richtlinie für eine weitere Ausnahme geregelt.

Zu Z. 3

Da eine weitere Richtlinie der Europäischen Gemeinschaft mit dem NÖ ADG umgesetzt wird, ist eine weitere Ziffer über die umgesetzte Richtlinie anzufügen.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Antidiskriminierungsgesetzes der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
P r ö l l
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung